

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 29.08.2014	Drucksachen-Nr. 2014/182
---	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	22.09.2014 20.10.2014

Tagesordnungspunkt 24

**Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und der Beförderung von Abfällen auf die Städte und Gemeinden;
Anpassung der Delegationsvereinbarungen**

Beschlussvorschlag

1. Der Anpassung der Delegationsvereinbarung mit den 17 Städten und Gemeinden (Aach, Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Gaienhofen, Hohenfels, Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühligen, Öhningen, Orsingen-Nenzingen, Radolfzell, Reichenau, Steißlingen, Stockach, Tengen, Volkertshausen) zur Übertragung der Aufgaben des Einsammelns und des Beförderns von Abfällen und der Verwertungszuständigkeit von Grünabfällen gem. § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz nach dem überarbeiteten Entwurf (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Übergabestellen in Anlage 1 zur Delegationsvereinbarung nach der Ausschreibung der Verwertungsleistungen in 2016 zu ergänzen.
3. Darüber hinaus wird die Verwaltung bevollmächtigt, die Anlagen 1 und 2 der Delegationsvereinbarung bei künftigen Änderungen/Anpassungen der Übergabestellen/Systembeschreibungen/Wertstoffhöfe/Sammelstellen innerhalb des Landkreises Konstanz nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden entsprechend anzupassen. Änderungen sind den zuständigen Gremien zeitnah bekannt zu geben.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, bei der nächsten Fortschreibung der Abfallsatzung den Absatz über die Verwertung des Sperrmülls neu zu fassen und die Zuständigkeit hierfür gem. den gesetzlichen Bestimmungen dem Landkreis zuzuordnen.

Vorberatung

Der Technische und Umweltausschuss hat am 22.09.2014 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Als einer der wenigen Landkreise in Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit für die Sammlung, Beförderung und Verwertung von Abfällen im Landkreis Konstanz derzeit noch bei den 24 Städten und Gemeinden (ausgenommen Büsingen). Die Übertragung erfolgte 1976 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Die Städte und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unterschiedlich. Die Großen Kreisstädte Konstanz und Singen erledigen die Aufgaben mit eigenem Fuhrbetrieb. Fünf Städte/Gemeinden (Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen) sind im Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV) zusammengeschlossen. Die übrigen 17 Städte und Gemeinden im Landkreis bedienen sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach gemeinsamer Ausschreibung eines privaten Dritten.

Der Kreistag hat am 14.10.2013 die Verwaltung beauftragt, die Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden aus dem Jahr 1976 an den heutigen Status und die aktuelle Rechtslage anzupassen. Insbesondere sollen die sehr kurzfristigen Kündigungsfristen (6 Monate) sowie Ausstiegsmodalitäten (technische und verwaltungsmäßigen Durchführung bei Kündigung der Delegation) mit den Städten und Gemeinden abgestimmt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen gemeindlichen Strukturen der Abfallwirtschaft wurde die Vertragsanpassung getrennt mit Vertretern der 17 Städte und Gemeinden (siehe im einzelnen Beschlussvorschlag) verhandelt.

Bisher umfasst die Delegation die Übertragung der Aufgaben für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen (**Anlage 1**). Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz verwerten die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit auch die Grünabfälle.

Zur Planungs- und Investitionssicherheit wünschen die Städte und Gemeinden mit der Delegationsanpassung auch die Übertragung der Verwertungszuständigkeit von Grünabfällen nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz. Diese ist im Entwurf aufgenommen.

Differenziert wurde der Wunsch der 17 Städte und Gemeinden zur Aufnahme einer vorzeitigen Kündigungsformulierung „aus dringenden wirtschaftlichen Gründen“ (s. § 6 Abs. 4) diskutiert. Diese Formulierung stellt für den Landkreis in den ersten 4 Jahren nach Vertragsabschluss ein gewisses Risiko dar. Diesem Wunsch kann jedoch nachgekommen werden, zumal der Landkreis nur in Verträge eintritt, die nach ordnungsgemäßen vergaberechtlichen Bestimmungen vergeben werden (s. § 7 Abs. 2) und die Gemeinden vor einem Vertragsabschluss mit Dritten die Zustimmung des Landkreises (§ 7 Abs. 1 – Vetorecht) einholen müssen.

Mit den 17 Städten und Gemeinden besteht nun Konsens zur Anpassung der Delegationsvereinbarung. Die kommunale Rechtsaufsicht (Regierungspräsidium Freiburg) hat dem Entwurf (**Anlage 2**) zugestimmt.

Die Anlage 1 zur Delegationsvereinbarung (Übergabestellen) kann erst nach der Ausschreibung der Verwertungsleistungen in 2016 ergänzt werden. Die Verwaltung sollte deshalb bevollmächtigt werden, diese entsprechend dem Ausschreibungsergebnis zu vervollständigen und den zuständigen Gremien zeitnah bekannt zu geben.

Der Delegationsentwurf wurde so gestaltet, dass bei künftigen Änderungen/Anpassungen der Übergabestellen/Systembeschreibungen (z. B. Verlegung Wertstoffhöfe, Änderungen nach Ausschreibungen) lediglich die Anlagen 1 und 2 zu aktualisieren sind. Vorgeschlagen wird, die Verwaltung zu bevollmächtigen, die Anlagen 1 und 2 der Delegationsvereinbarung bei künftigen Änderungen der Übergabestellen/Systembeschreibungen/Wertstoffhöfe innerhalb des Landkreises Konstanz nach entsprechender Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden anzupassen. Auch diese Änderungen sind den zuständigen Gremien zeitnah bekannt zu geben.

Mit den Entsorgungsbetrieben Konstanz, den Stadtwerken Singen und dem MZV besteht bisher auf Grundlage des Delegationsentwurfs mit den 17 Städten und Gemeinden Einvernehmen über die allgemeinen Fristen- und Kündigungsregelungen der §§ 1 bis 6, mit Aus-

nahme von kleineren betriebsbedingten Modifikationen. Die Regelungen für den Fall einer Beendigung der Vereinbarung (§ 7) müssen bei diesen Städten und Gemeinden aufgrund der verschiedenen Betriebsformen und Betriebsstrukturen differenzierter ausgestaltet werden. Derzeit erfolgen noch Gespräche über die Verpflichtungen bzw. Übernahmeregelungen im Falle einer Beendigung der Vereinbarung hinsichtlich Personal, Einrichtungen, Verträge usw. Ein Ergebnis kann deshalb derzeit noch nicht vorgelegt werden.

Unabhängig vom Ergebnis der Gespräche mit den drei Betrieben kann die Entscheidung für die 17 Städte und Gemeinden vorgezogen werden. Zur Rechtssicherheit des europaweiten Ausschreibungsverfahrens für die Entsorgungsdienstleistungen der 17 Städte und Gemeinden ist der Abschluss der überarbeiteten Vereinbarung von Vorteil.

Finanzielle Auswirkungen

Rechts- und Beratungsaufwendungen im Wirtschaftsjahr 2014 (ca. 12.000 €). Die Mittel stehen im Wirtschaftsplan 2014 zur Verfügung.

Anlagen

Anlage 1 – Kopie Altvertrag Gemeinde Allensbach aus 1977

Anlage 2 – Entwurf einer Delegationsvereinbarung für 17 Gemeinden mit Anlagen